



Verordnung

zur 3. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

Verordnung

zur 3. Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 22.01.1992

§ 1

In der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) wird das Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis) wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

1. In Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

a) Folgende Straßennamen in der Ortschaft Attenkirchen werden ergänzt:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| - Ahornstraße | in Attenkirchen |
| - Am Sportplatz | in Attenkirchen |
| - Erlenstraße | in Attenkirchen |

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 12.10.2006

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 12.10.2006 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.10.2006 ausgehängt und am 30.10.2006 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 31.10.2006

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin